

Casselsche Polizei- und Commerzien = Zeitung.

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonnabend, den 21^{ten} August 1819.

G e s e z g e b u n g.

Die Nr. VIII. des Gesetzblattes von diesem Jahr enthält:

1) Ausschreiben der Regierung zu Marburg, vom 19. Junii, die Bestellung von Feldgeschworenen betreffend;

2) Ausschreiben der Regierung zu Marburg, vom 1. Julii, wegen der, den Verträgen über die Veräußerung unbeweglicher Güter beizufügenden, Auszüge aus dem Duplicat-Steuercataster;

3) Regierungs-Ausschreiben, vom 22. Julii, die mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu Eisenach getroffene Uebereinkunft, wegen der Kosten bei Verhaftung und Auslieferung unvermögender Unterthanen, enthaltend;

4) Regierungs-Ausschreiben vom 26. Julii, wider die Verfertigung und die Ausbesserung von Gewehren, wovon die Kolbe oder der Lauf abgeschoben werden kann, oder die unkenntlich gemacht werden können;

5) Regierungs-Ausschreiben vom 31. Julii, wegen einer neuen Zählung der Einwohner.

E d i c t a l - B o r l a d u n g e n.

1. Nachdem der hiesige Bürger und Schneidermeister George Raubinger und dessen Ehefrau unlängst

ohne bekannte Erben gestorben, und deren Nachlaß von Amts wegen inventarisiert und verflüßert worden; als werden hiermit deren Erben sowohl, als alle diejenigen, welche aus sonstigen einem Titel Ansprüche an dem Nachlaß zu haben glauben, hiermit ein für allemal aufgefordert, sich so gewiß in dem vor hiesiges Amt auf den 22. October a. c. anberaumten Termin zu melden, und ihre Ansprüche entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu begründen, als widrigenfalls sie damit präcludirt und in Ansehung der sich Gemeldeten w. N. erkannt werden soll. Zur Nachricht dient jedoch, daß die Erbmasse nur in 55 Rthlr. 3 Alb. 8 Hlr. bestehe, und daß, nach Abzug der Verpflegungs-, Begräbnis-, Inventarisations- und Auktions-Kosten, wenig oder gar nichts übrig bleiben dürfte. Spangenberg, am 27. Julii 1819.

Willens.

In fidem Lometsch, Amts-Secretarius.

2. In Sachen, den Nachlaß der am 5. Junii 1815 verstorbenen Witwe des Bäckermeisters Henrich Raß, Anne Catharine geb. Wenzel, und deren eben genannten, vor ihr verstorbenen Ehemanns, Henrich Raß dahier, betreffend, werden deren Erben, namentlich: 1) die Brüder des genannten Henrich Raß, nämlich Johann Christoph Raß und Christoph Raß, deren Aufenthalt unbekannt ist, und von welchen ersterer bereits vor langer Zeit in die Fremde gegangen, oder ihre eheliche Nachkommen, und 2) die außer der Anne Dorothee Wenzel, verhehelichten Liese, etwa vorhandenen sonstigen vollbürtigen Geschwister oder Geschwister-Kinder der genannten Witwe Raß, im Besondern die von ebengenannter